



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 26. Juni 2024

GR Nr. 2022/440

Dringliche Motion von Dominik Waser, Patrick Tscherrig und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen, Antrag auf Fristerstreckung

Am 14. September 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dominik Waser (Grüne), Patrick Tscherrig (SP) und 28 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Motion, GR Nr. 2022/440, ein, die dem Stadtrat am 16. November 2022 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen vorzulegen, welches die folgenden Kriterien bestmöglich erfüllt: 1. das Vergütungsmodell soll zur maximalen Ausnutzung der jeweiligen Dachflächen führen und 2. die Amortisation der PV-Anlagen über die erwartbare Lebensdauer ermöglichen. 3. Es sollen wenn nötig neue Vergütungswerkzeuge geschaffen werden.

Begründung:

EWZ vergütet heute ins Netz eingespeisten Solarstrom mit einem fixen Hoch- (8.5 Rp./kWh) und Niedertarif (4.45 Rp./kWh). Häufig reicht diese Vergütung nicht aus, als dass die Hauseigentümer:innen das ganze Hausdach oder die ganze Fassade mit PV-Modulen ausstatten. Sie decken oft nur einen Teil der verfügbaren Fläche und optimieren damit die Produktion vor allem auf den Eigenbedarf im Haus. Um die Energiewende voranzubringen, müssen aber möglichst alle Investitionswilligen die gesamte Dachfläche für die Stromproduktion nutzen. Dies gelingt nur, wenn die Vergütungen der EWZ entsprechende Anreize setzen.

Ein denkbare Modell wäre beispielsweise, dass grundsätzlich der vierteljährlich gemittelte Marktpreis vergütet wird. Allerdings würde ein Mindestpreis für Phasen mit sehr tiefen Marktpreisen festgelegt, um zu verhindern, dass die Amortisation der Anlage gefährdet wird. Eine weitere Option wäre die vollständige Vergütung der Gestehungskosten.

Antrag auf Fristerstreckung

Eine Motion verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert zwei Jahren nach der Überweisung einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt (Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats [GeschO GR, AS 171.100]). Gestützt auf Art. 130 Abs. 2 GeschO GR ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die am 16. November 2024 ablaufende Frist von zwei Jahren um zwölf Monate bis zum 16. November 2025 zu erstrecken.

Begründung

Am 9. Juni 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) angenommen. Mit dieser Vorlage sind das Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und das Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) angepasst worden. Unter anderem ist auch die Vergütung für die Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) neu geregelt worden. Es kommt zu einem Paradigmenwechsel, wonach schweizweit einheitliche Bedingungen für die Vergütung geschaffen werden. Die Vergütungshöhe für den Graustrom richtet sich demnach für Rücklieferungen aus EEA künftig nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis. Für erneuerbare Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW legt der Bundesrat Minimalvergütungen fest, die sich an der Amortisation



2/2

von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer orientieren. Die Einzelheiten sind in den relevanten Bundesgesetzen und Verordnungen geregelt. Der Wortlaut der entsprechenden Bestimmung im EnG lässt aktuell noch Interpretationsspielraum offen, dessen Bedeutung erst nach Vorliegen des definitiven Wortlauts der zugehörigen Verordnungen des Bundesrats geklärt ist. Aktuell ist das Bundesamt für Energie damit beschäftigt, die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zu den Verordnungen zu verarbeiten, die Veröffentlichung der finalen Verordnungstexte wird erst im November 2024 erwartet. Erst wenn diese vorliegen, kann der politische Prozess für eine Anpassung des Tarifs EEA in die Wege geleitet werden.

Aus diesem Grund beantragt der Stadtrat, die Frist zur Erfüllung der Motion um zwölf Monate bis zum 16. November 2025 zu verlängern.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 16. November 2022 überwiesenen Dringlichen Motion, GR Nr. 2022/440, von Dominik Waser (Grüne) und Patrick Tscherrig (SP) und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen wird um zwölf Monate bis zum 16. November 2025 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter